



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 19

Freitag, den 10. Mai

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

- Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften 95
- Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerverlegung, Gewässerverrohrung / Stadt Emden ... 95
- Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Grundwasserentnahme / Stadt Emden 95

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 12 der Stadt Wiesmoor (Fehnkaserne) 96
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2.2, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Großefehn 96

- Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2013 97
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0732 „An` t Blocksberg“ der Gemeinde Großheide 97
- Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2013 98
- Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.18 der Gemeinde Berumbur 98
- Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.12 der Gemeinde Berumbur 99
- Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2013 99
- Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2013 100

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Gemäß § 33 Absatz 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Oberbürgermeisterwahlen.
2. Der Weitergabe an Daten und Auskünften an Träger im Zusammenhang mit Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie für Volksinitiativen.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher **Einwilligung** der Betroffenen zulässig:

1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.

Hinweis: Eine Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Nach § 33 Absatz 1 NMG darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes am 1. 7. 2011 übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zum 31. 3. des Jahres Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ist diese Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden, entgegen.

Emden, den 30.04.2013

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerverlegung, Gewässerverrohrung / Stadt Emden

Der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden, Zum Nordkai 12, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Verrohrung eines Gewässers und zur Verlegung eines Grabens in der Gemarkung Wybelsum, Flur 3, Flurstück 51/16, 122/11 und in der Gemarkung Wybelsum, Flur 1, Flurstücke 142/4, 54/4 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 06.05.2013

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Grundwasserentnahme / Stadt Emden

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Friedrich-Naumann Straße 7 - 9, 26725 Emden, hatte einen Antrag nach § 8 WHG zur Grundwasserentnahme (Gemarkung Emden, Flur 31, Flurstück 19/4) im

Rahmen der Sanierung der Nesserlander Schleuse gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
Emden, den 03.05.2013

lichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
Emden, den 03.05.2013

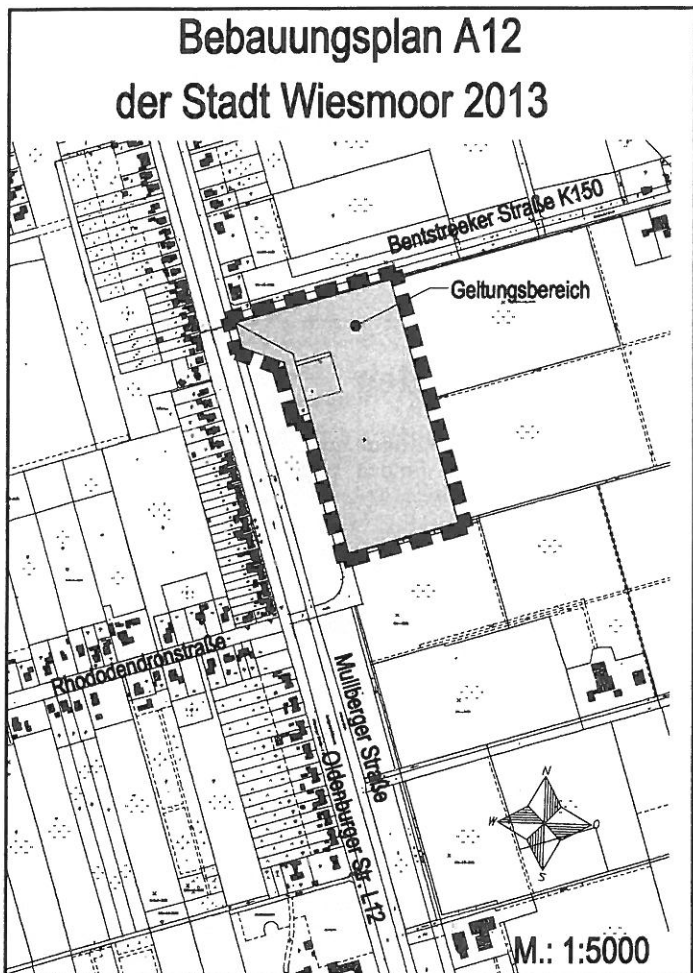
Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 12 der Stadt Wiesmoor (Fehnkaserne)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2013 den Bebauungsplan Nr. A 12 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 06.05.2013

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister
Meyer

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2.2, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Großefehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 20.12.12 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 22.04.13

Gemeinde Großefehn
Der Bürgermeister
Meinen

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“ hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 26. März 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	8.898.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	9.096.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.358.200 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.138.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	648.600 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.284.900 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in beiden Teilhaushalten wird auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 26. März 2013

Gemeinde Großheide
Weber - Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NComVG vom 13.05.2013 bis zum 22.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

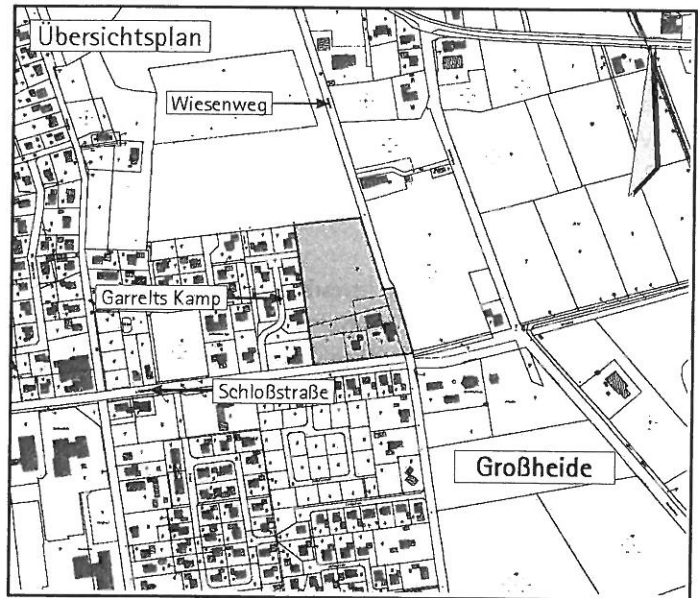
Großheide, 02.05.2013

Gemeinde Großheide
Weber - Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0732 „An't Blocksberg“ der Gemeinde Großheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 18.12.12 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0732 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0732 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 07.05.13

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister

Weber

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 08.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.039.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.039.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.188.400 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.107.900 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- | | |
|--|--------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 983.300 Euro |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 961.400 Euro |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 205.100 Euro |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 146.500 Euro |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 23.10.2008 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Berumbur, den 08.04.2013

Gemeinde Berumbur

(Siegel)

Der Gemeindedirektor

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2013 bis zum 22.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Berumbur, 30. April 2013

Gemeinde Berumbur

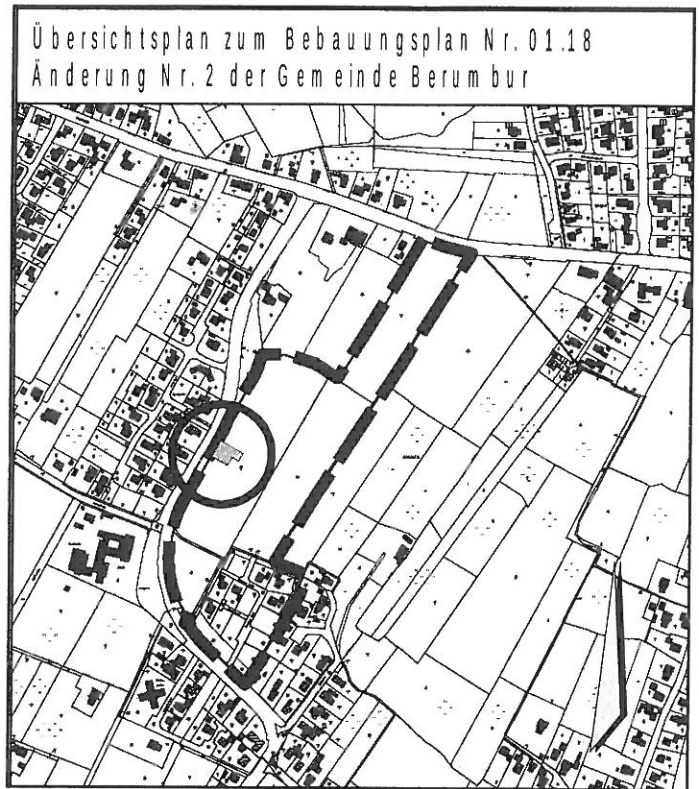
Trännapp

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.18 der Gemeinde Berumbur

Der Rat der Gemeinde Berumbur hat am 08.04.13 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.18 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Berumbur, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berumbur unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 06.05.13

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor

Trännapp

2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 06.05.13

Gemeinde Berumbur

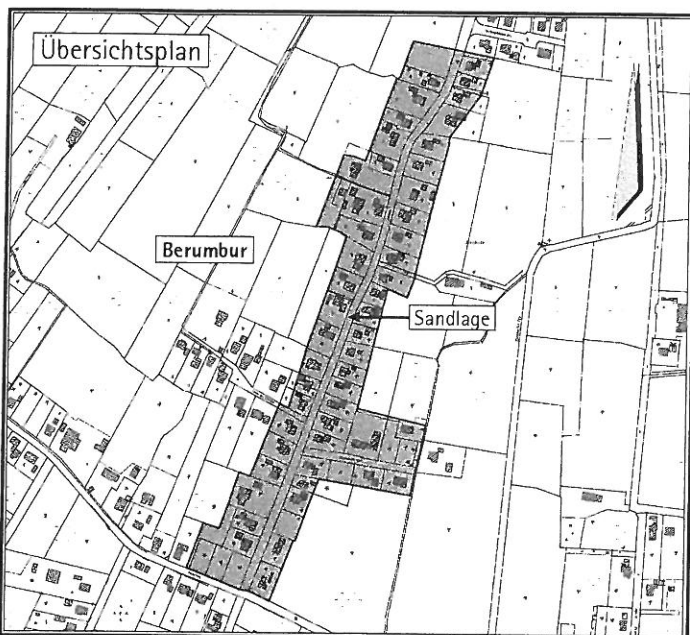
Der Gemeindedirektor

Trännapp

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.12 der Gemeinde Berumbur

Der Rat der Gemeinde Berumbur hat am 08.04.13 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.12 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Berumbur, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berumbur unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 338.000 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 338.000 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 322.100 Euro
- 2.2 der Auszahlungen auf 319.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 313.500 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 307.500 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 8.600 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 11.500 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 23.11.2012 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Halbmond, den 11.03.2013

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor

(Siegel)

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2013 bis zum 22.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbmond, 30. April 2013

Gemeinde Halbmond

Trännapp

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 19.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

11.1 der ordentlichen Erträge auf	444.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	444.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	424.300 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	428.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- | | |
|--|--------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 424.600 Euro |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 408.200 Euro |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 0 Euro |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 20.500 Euro |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 13.11.2012 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Lütetsburg, den 19.03.2013

Gemeinde Lütetsburg (Siegel)

Der Gemeindedirektor

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2013 bis zum 22.05.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Lütetsburg, 30. April 2013

Gemeinde Lütetsburg

Trännapp

Gemeindedirektor